

(2) Die Stellvertreter des Ministers sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen der ihnen übertragenen ständigen oder zeitweiligen Aufgaben im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums und andere Personen können entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr durch den Minister bevollmächtigt werden.

VII.

Schiunbestimmungen

§24

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. Oktober 1960 über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen (GBI. II S. 445) außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1969

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Apothekenordnung

vom 18. Februar 1969

Auf Grund des § 15 der Apothekenordnung vom 27. Februar 1958 (GBI. I S. 231) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Soweit im Deutschen Arzneibuch (DAB) nicht anders vorgeschrieben oder fachliche Gründe es nicht anders erfordern, müssen die einzelnen Bestandteile bei der Herstellung von Arzneimitteln abgewogen werden. Bei Injektions- und Infusionslösungen sowie bei zur Injektion bestimmten Suspensionen sind die festen Bestandteile zu wägen und mit dem Lösungs- bzw. Suspensionsmittel auf die vorgeschriebene Menge in Millilitern aufzufüllen.

§ 2

(1) Arzneimittel, die in Apotheken hergestellt und/oder abgepackt werden, sind wie folgt abzugeben:

- a) flüssige Arzneimittel in runden braunen Abgabebehältnissen für Arzneimittel. Das trifft nicht zu für Injektions- und Infusionslösungen sowie für zur Injektion bestimmte Suspensionen
- b) tropfenweise einzunehmende Arzneimittel in Tropfgläsern oder in Gläsern mit entsprechenden Tropfeinsätzen, Augen-, Nasen- und Ohrentropfen in Pipettengläsern. Andere Arzneimittel dürfen in Pipettengläsern nicht abgegeben werden

c) sterile flüssige Arzneimittel, die nicht zur Infusion oder Injektion bestimmt sind, in Raupert-Flaschen oder in anderen geeigneten Abgabebehältnissen mit Ausnahme der unter Buchst. d angegebenen

d) Infusionslösungen nur in Abgabebehältnissen, die eine Anwendung im geschlossenen System ermöglichen (Infusionsbehältnisse). Injektionslösungen sowie zur Injektion bestimmte Suspensionen sind in Kapsolutflaschen oder Ampullen abzugeben. Andere als die genannten Arzneimittel dürfen in den angeführten Behältnissen nicht abgegeben werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Reagenzien, Indikatoren sowie Maß- und Vergleichslösungen.

§3

(1) Abgabebehältnisse für Arzneimittel, in denen in Apotheken hergestellte und/oder abgepackte Arzneimittel abgegeben werden, sind mit einem Etikett zu versehen. Die Grundfarbe der Etiketten ist weiß, nur bei Etiketten für die Abgabebehältnisse für Injektions- und Infusionslösungen sowie für zur Injektion bestimmte Suspensionen ist die Grundfarbe hellgrün. Für Reagenzien, Indikatoren sowie Maß- und Vergleichslösungen, die für den Bereich des Gesundheits- und Veterinärwesens hergestellt und/oder abgepackt werden, gelten hinsichtlich der Grundfarbe der Etiketten sowie der Kennzeichnung die Bestimmungen des § 4.

(2) Die Etiketten sind deutlich lesbar zu beschriften. Sie müssen folgende Angaben enthalten (Kennzeichnung):

- a) Bezeichnung der herstellenden bzw. abgebenden Apotheke
- b) Chargennummer des Arzneimittels bzw. Datum der Herstellung bei Arzneien
- c) Zusammensetzung des Arzneimittels nach Art und Menge entsprechend der Nomenklatur des DAB. Ist das Arzneimittel eine Zubereitung, die im DAB beschrieben ist, so genügt die erforderlichenfalls abgekürzte Bezeichnung dieser Zubereitung in Verbindung mit dem Vermerk „DAB“. Ist das Arzneimittel eine Zubereitung, die in anderen verbindlichen Vorschriftensammlungen beschrieben ist, so genügt die erforderlichenfalls abgekürzte Bezeichnung dieser Zubereitung in Verbindung mit der Kurzbezeichnung der Vorschriftensammlung
- d) Gebrauchsanweisung gemäß § 24 Absätze 2 bis 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBI. II S. 485)
- e) Verfallzeit, wenn im DAB oder anderen verbindlichen Vorschriftensammlungen begrenzte Haltbarkeit oder Verwendungsmöglichkeit angegeben ist, durch die Bezeichnung „Verwendbar bis ...“
- f) Aufbewahrungsvorschriften, soweit Haltbarkeit oder Wirksamkeit des Arzneimittels durch äußere Einwirkungen, insbesondere durch Licht oder Temperatur, beeinträchtigt werden kann
- g) Sterilisationsverfahren bei Infusions- und Injektionslösungen sowie bei zur Injektion bestimmten Suspensionen

* 5. DB vom 20. Juli 1962 (GBI. II Nr. 57 S. 497)